VERORDNUNG (EWG) Nr. 2838/78 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1978

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1575/78 (4), sind in einer Tabelle die Zu- und Abschläge festgelegt, die zur Anpassung des Ankaufspreises je nach dem Wert der einzelnen Ölqualitäten dienen, die zur Intervention angeboten werden könnten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich bei den auf dem Markt festgestellten Unterschieden zwischen den einzelnen Ölqualitäten gewisse Abweichungen ergeben haben. Es erscheint daher zweckmäßig, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern, um diesen Abweichungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.
(3) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 34.

ANHANG

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag (RE/100 kg)	Abschlag (RE/100 kg)
Naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt	28	
Naturreines Olivenöl, extra, mit einem Säuregehalt von mehr als 0,6° bis 1°	16	—
Naturreines Olivenöl, fein	10	
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampantöl, 1°		5
Naturreines Lampantöl, 8°		12
Andere naturreine Lampantöle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,14 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit 5° Säuregehalt		70
Andere Oliventresteröle	Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt weniger bzw. mehr	